

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.2001

Geschäftszahl

99/06/0198

Rechtssatz

§ 41 Abs. 3 Stmk BauG 1995 bezieht sich ohne Einschränkung auf vorschriftswidrige bauliche Anlagen. Auch eine allenfalls noch nicht vollendete bauliche Anlage im Sinne des § 4 Z. 12 Stmk BauG 1995 fällt unter diesen Begriff. Aus dem jeweiligen Wortlaut des § 37 bzw. des § 41 Stmk BauG 1995 ergibt sich nicht, dass eine Rangordnung zwischen diesen Bestimmungen in dem Sinne besteht, dass, solange Maßnahmen gemäß § 37 leg. cit. möglich sind, keine Maßnahmen gemäß § 41 leg. cit. getroffen werden dürften.